



ELStAM

Leitfaden zum Steuernummernwechsel
und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren

Version 1.0

04.03.2014

Elektronische Lohnsteuer- abzugsmerkmale

ELStAM

Leitfaden zum
Steuernummernwechsel und
zu Aktenabgaben im
ELStAM-Verfahren



 	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 2
--	--	--------------------------------------

Inhalt

1	Einführung.....	3
2	Welche Probleme treten in Folge eines Steuernummernwechsels auf?.....	4
3	Empfehlungen für Arbeitgeber bei Steuernummernwechsel	5
3.1	Handlungsschritte eines Arbeitgebers bei einer Gesamtabgabe innerhalb eines Bundeslandes.....	5
3.2	Besonderheiten bei Teilaktenabgaben innerhalb eines Bundeslandes	6
3.3	Vorgehen bei Aktenabgaben außerhalb eines Bundeslandes	8
4	Hintergrunderläuterungen.....	9
4.1	Warum ist nach einem Steuernummernwechsel im ELStAM-Verfahren eine Aktion des Arbeitgebers erforderlich?	9
4.2	Warum werden Änderungslisten bei der Datenabholung nicht gefunden?	10
4.3	Warum kann ich als Arbeitgeber nicht dauerhaft bei der alten Steuernummer bleiben?	10
4.4	Muss das ELSTER-Zertifikat neu beantragt werden, wenn ein Steuernummernwechsel erfolgt ist?	11
4.5	In 2013 ist der Verfahrensbeitritt unter einer falschen Steuernummer erfolgt	11
4.6	Zeitliche Überschneidungen	12
4.7	Fehlgeschlagene Verknüpfungen von alter und neuer Steuernummer	13

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 3
---	--	--------------------------------------

1 Einführung

Im ELStAM-Verfahren ist eine eindeutige Identifizierung aller Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Datenübermittler) notwendig. Die eindeutige Zuordnung eines Arbeitnehmers erfolgt auf Basis seiner eindeutigen und lebenslang gültigen IdNr. und seines Geburtsdatums.

Zur Identifizierung des Arbeitgebers wird die aktuelle Steuernummer der Lohnsteuerlichen Betriebsstätte übermittelt und Datenübermittler identifizieren sich über das verwendete Zertifikat. Künftig soll die Wirtschafts-IdNr. als Identifikationsmerkmal für Arbeitgeber und Datenübermittler eingeführt werden.

Wechselt die Arbeitgebersteuernummer aufgrund organisatorischer oder fachlicher Entscheidungen des zuständigen Betriebsstättenfinanzamts, dann sind zahlreiche Handlungen auf Seiten des Arbeitgebers erforderlich, die für die (weitere) Teilnahme am Verfahren ELStAM von Bedeutung sind. Der Wechselvorgang wird in der Finanzverwaltung als „Aktenabgabe“ oder einfach als „Abgabe“ bezeichnet.

Aus der abgeschlossenen Einführungsphase liegen Erkenntnisse vor, dass die Schrittfolgen und Problemsituationen zum Steuernummernwechsel nicht vollumfänglich bekannt sind.

Die bisher kommunizierte Grundaussage, dass durch den betroffenen Arbeitgeber keine Handlungen erforderlich sind, ist teilweise unzutreffend. Dieser Leitfaden beschreibt die notwendigen Schrittfolgen und Empfehlungen der Finanzverwaltung beim Wechsel der Arbeitgebersteuernummer. Neben Standardabgaben kommen auch besondere Konstellationen vor, die eine unterschiedliche Handlungsweise erfordern.

Grundsätze:

Nach einem Wechsel der Steuernummer ist eine An-, Ab- oder Ummeldung für mindestens einen Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber erforderlich.

Bei besonderen Wechselkonstellationen ist eine Abmeldung aller Arbeitnehmer und erneute Anmeldung aller Arbeitnehmer erforderlich.

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 4
---	--	--------------------------------------

2 Welche Probleme treten in Folge eines Steuernummernwechsels auf?

Der Wechsel einer Steuernummer erfordert ein Zusammenwirken von mehreren Personen und Softwareprogrammen. Die Abgabe ist dabei ein mehrstufiger Prozess, der durch ein zeitliches Auseinanderfallen von Aktionen und Wirkungen gekennzeichnet ist.

In Folge eines Steuernummernwechsels treten beispielhaft folgende Probleme auf:

- Die Mitteilung der Finanzverwaltung über den Wechsel der Steuernummer erreicht nicht (oder nicht rechtzeitig) alle relevanten Personen im Unternehmen.
- Der Wechsel der Steuernummer ist bereits aktiv, bevor der Arbeitgeber darüber Kenntnis erhält (Postlaufzeiten, Adressierung an Konzernzentralen usw.), der Arbeitgeber verwendet noch die alte Steuernummer, die Finanzverwaltung liefert aber bereits mit neuer Steuernummer zurück.
- Der Arbeitgeber erhält zwei Monatslisten.
- Vor der Übernahme der neuen Steuernummer ins Lohn- und Gehaltsprogramm (LuG-Programm) erfolgt keine Überprüfung, ob noch Änderungslisten ausstehen (es wird keine Datenabholung durchgeführt).
- Das eingesetzte LuG-Programm sucht nach der „alten“ Steuernummer, die nicht mehr gültig ist.
- Eine Information des Arbeitgebers an Dienstleister wie Steuerberater, Datenübermittler oder auch Partner für Versorgungsleistungen (Outsourcing von Renten-/Versorgungsbezügen) unterbleibt.
- Der Abgabefall ist kein Standardfall einer Gesamtabgabe innerhalb eines Bundeslandes, sondern bspw. ein Sonderfall einer bundeslandübergreifenden Abgabe oder eine sog. Teilabgabe, bei der nur bestimmte Steuerarten übertragen werden.
- In den beteiligten Systemen der Finanzverwaltung liegt eine Störung oder eine Dateninkonsistenz (fehlerhafter Verweis von alter und neuer Steuernummer) vor.

Das Erkennen und die Behebungen all dieser Konstellationen erfordert ein gemeinsames Wirken von Arbeitgeber (ggf. unter Beteiligung seines Softwarepartners) und der Finanzverwaltung. Die Einhaltung der empfohlenen Vorgehensweise reduziert das Auftreten der o.a. Probleme.

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 5
---	--	--------------------------------------

3 Empfehlungen für Arbeitgeber bei Steuernummernwechsel

Für die nachfolgenden Fallkonstellationen werden die von der Finanzverwaltung empfohlenen Handlungsschritte beim Arbeitgeber beschrieben.

Die Ausgangslage ist immer identisch:

- Das Finanzamt vergibt eine neue Steuernummer und teilt diese dem Arbeitgeber (oder seinem Vertreter) schriftlich mit¹.

3.1 Handlungsschritte eines Arbeitgebers bei einer Gesamtabgabe innerhalb eines Bundeslandes

Der Wechsel der Steuernummer innerhalb eines Bundeslandes mit Vergabe einer neuen Steuernummer stellt die weit überwiegende Mehrheit der Fälle dar (Standardfall).

Handlungsschritte

1. Vor der Übernahme der neuen Steuernummer in das LuG-Programm sollte der Arbeitgeber prüfen, ob noch Änderungslisten zu der alten Steuernummer ausstehen (aktive Transfers oder bereits avisierte Monatslisten) und ob Ein- oder –Austritte von Arbeitnehmern anstehen.
 - Eine Änderung der Steuernummer im LuG-Programm sollte erst erfolgen, wenn keine Transfers mehr offen sind.
 - Stehen keine Bestandsveränderungen bei Arbeitnehmer/-innen an, müssen Ersatztransfers (z.B. Ummeldung auf sich selbst für einen Arbeitnehmer, vgl. 4.) durchgeführt werden.
2. Der Arbeitgeber übernimmt die neue Steuernummer in seinem LuG-Programm und führt anschließend einen aktiven Transfer (z.B. Anmeldung eines Arbeitnehmers) aus.
 - Entsprechende Hinweise sind in den Programmdokumentationen der Softwareprogramme zu finden.
3. Die An-, Ab- oder Ummeldung eines Arbeitnehmers in der ELStAM-Datenbank erfolgt somit unter der neuen Steuernummer. **Erst durch die Aktivität des Arbeitgebers wird eine Verknüpfung zwischen** der alten und der neuen

¹ Es gibt Ausnahmesituationen, bei denen der Arbeitgeber keine schriftliche Mitteilung erhält. In diesen Fällen wurde keine neue Steuernummer vergeben/genutzt, sondern die Lohnsteuer wurde intern einer bereits vorhandenen Steuernummer zugeordnet.

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 6
---	--	--------------------------------------

Steuernummer des Arbeitgebers hergestellt. Eine Verwendung der alten Arbeitgeber Steuernummer wird danach nicht mehr empfohlen.

4. Die Finanzverwaltung empfiehlt die Übermittlung einer Ummeldung auf sich selbst für einen Arbeitnehmer, wenn das LuG-Programm dies unterstützt und kein echter Eintritt oder Austritt eines Arbeitnehmers zu melden ist. Bei der Ummeldung muss ein zeitnahes Referenzdatum gewählt werden, z.B. der 1. des aktuellen Monats.

Wird die Ummeldung akzeptiert, dann ist die Aktion abgeschlossen. Wird die Ummeldung mit Verfahrenshinweis abgelehnt, liegt – soweit die Bedingungen für Ummeldungen beachtet wurden und keine temporäre technische Störung vorlag – eine Sonderkonstellation der Abgabe vor.

5. Hat keine Änderung im Arbeitnehmerbestand stattgefunden und kann keine Ummeldung übermittelt werden, sollte mindestens ein Bestandsarbeitnehmer ab- und zum Folgetag wieder angemeldet werden, um die erforderliche Verknüpfung herzustellen. Auch hier sollte ein zeitnahes Referenzdatum verwendet werden, z.B. der 1. des laufenden Monats. Die Finanzverwaltung empfiehlt, für diesen Vorgang einen Mitarbeiter aus dem Personalbereich auszuwählen.

3.2 Besonderheiten bei Teilaktenabgaben innerhalb eines Bundeslandes

Bei einer sog. Teilabgabe der Lohnsteuer auf eine neue Steuernummer ist zurzeit noch verfahrensbedingt eine Bestandsabmeldung aller Arbeitnehmer und eine Neuanschuldung aller Arbeitnehmer unter der neuen Steuernummer erforderlich. Diese Besonderheit soll im Laufe des Jahres 2014 entfallen.

Für den Arbeitgeber ist nur bei aufmerksamem Studium des Schreibens zur Mitteilung der neuen Steuernummer erkennbar, ob es sich um eine Teilabgabe handelt. Dies ist dann der Fall, wenn die neue Steuernummer nicht die Mitteilung aller bisherigen Steuerarten (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer usw.) umfasst. Regelmäßig wird dieser Umstand durch den Arbeitgeber nicht erkannt und es können anschließend erhebliche Verfahrensfragen auftreten.

Bei einer Teilaktenabgabe findet (zurzeit) keine automatische Verknüpfung zwischen alter und neuer Steuernummer statt. Deshalb muss der Arbeitgeber alle Arbeitnehmer unter der alten Steuernummer abmelden. Erst danach ist die neue Steuernummer im LuG-Programm einzupflegen. Anschließend ist eine Neuanschuldung aller Arbeitnehmer durchzuführen.

Handlungsschritte:

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 7
---	--	--------------------------------------

1. Der Arbeitgeber holt alle ausstehenden Änderungslisten unter der alten Steuernummer ab und übernimmt die ELStAM.
2. Erst dann darf die Abmeldung aller Arbeitnehmer auf den aktuellen Tag (oder den letzten Tag des Vormonats) erfolgen und die Abmeldebestätigungsliste abgerufen werden².
3. Danach ist die neue Steuernummer im LuG-Programm zu übernehmen.
4. Alle Arbeitnehmer sind zum Folgetag der Abmeldung anzumelden. Die Anmeldebestätigungsliste ist zu übernehmen.

Hinweise:

- Die durch die Teilabgabe ausgelöste fehlende Verknüpfung von alter und neuer Steuernummer führt bei der Verwendung der neuen Steuernummer zur Anlage eines zweiten Arbeitgebers (zweite Identität). Es wird nicht automatisch erkannt, dass beide Steuernummern zu einem Arbeitgeber gehören, so dass die Steuernummern wie zwei unterschiedliche Arbeitgeber behandelt werden. Arbeitsverhältnisse, die unter der bisherigen Steuernummer angemeldet sind, werden weiterhin auf der bisherigen Steuernummer verwaltet.
- Mit der neuen Steuernummer kann keine Abmeldung oder Ummeldung für die bisher unter der alten Steuernummer angemeldeten Arbeitsverhältnisse erfolgen. Die Abmeldungen werden mit dem Verfahrenshinweis 552020300 „Ab-/Ummeldung des Arbeitnehmers (IdNr und Geburtsdatum) ist nicht möglich, weil kein Arbeitsverhältnis besteht.“ Aus diesem Hinweis kann geschlossen werden, dass die Verknüpfung nicht geschlossen werden konnte. Es wird empfohlen, dass der Arbeitgeber sich an sein Betriebsstättenfinanzamt wendet und um eine entsprechende Erläuterung/Bestätigung bittet.
- Bestätigt das Betriebsstättenfinanzamt die Teilaktenabgabe, sind die oben stehenden Schritte durchzuführen.

² Nicht alle Softwareprogramme unterstützen zurzeit bereits eine Abmeldung aller Arbeitnehmer in einem Schritt. Soweit Arbeitgeber mit vielen Beschäftigten betroffen sind, sollte Rücksprache mit den Support der Hersteller genommen werden welche Handlungsschritte möglich sind.

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 8
---	--	--------------------------------------

3.3 Vorgehen bei Aktenabgaben außerhalb eines Bundeslandes

Bei einer Aktenabgabe in ein anderes Bundesland liegt eine besondere Situation vor. Die Situation tritt beispielsweise auf, wenn ein Unternehmen seinen Betriebssitz verlagert. Die Durchführung einer solchen Abgabe erfordert in der Finanzverwaltung regelmäßig einen längeren Übergabe-/Übernahmeprozess.

Der Arbeitgeber muss bei einer entsprechenden Verlagerung seiner lohnsteuerlichen Betriebsstätte mit der alten Steuernummer alle Arbeitnehmer abmelden und nach Erhalt der Abmeldebestätigungsliste unter der neuen Steuernummer auf den Folgetag wieder anmelden.

Hinweise:

- Erfolgt bei einer Aktenabgabe außerhalb eines Bundeslandes keine vollständige Abmeldung aller Arbeitnehmer, dann können unter der neuen Steuernummer keine Arbeitnehmer neu angemeldet werden. Entsprechende Anmeldungen werden mit dem Verfahrenshinweis 552010102 „Das in der An-/Ummeldung für den AG mitgeteilte Bundesland weicht von dem im Datenpool ELStAM gespeicherten Bundesland ab.“ abgelehnt.
- Hat der AG den VH 552010102 erhalten, braucht er nicht mehr auf die alte Steuernummer zu wechseln, Abmeldungen können dann auch mit der neuen Steuernummer übermittelt werden.
- Ist der Arbeitgeber der Ansicht, dass er alle Arbeitnehmer abgemeldet hat und erhält er trotzdem/weiterhin den VH 552010102 so muss er zur weiteren Klärung ein Supportticket in seinem (neuen) Betriebsstättenfinanzamt veranlassen (Klärung der noch verbliebenen Arbeitsverhältnisse).
- Bei einer Aktenabgabe außerhalb eines Bundeslandes kann die Kombination einer Teilabgabe der Lohnsteuer mit einer nachfolgenden Gesamtabgabe der restlichen Steuerarten zu einer fehlerhaften Verknüpfung der Steuernummern führen (siehe hierzu die Beschreibung in Kap. 4.7)

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 9
---	--	--------------------------------------

4 Hintergrunderläuterungen

Zum weiteren Verständnis werden nachfolgend noch einige ergänzende Informationen bereitgestellt.

4.1 Warum ist nach einem Steuernummernwechsel im ELStAM-Verfahren eine Aktion des Arbeitgebers erforderlich?

Das ELStAM-Verfahren nutzt einen automatisierten Datenaustausch bei Eintreten eines Steuernummernwechsels. Ein Wechsel der Steuernummer kann durch externe Ereignisse im Umfeld des Arbeitgebers (z.B. Betriebssitzverlagerung, Insolvenz) oder interne Entscheidungen der Finanzverwaltung (z.B. Fusion/Neustrukturierung von Finanzämtern, organisatorische Neugliederungen uvm.) ausgelöst werden.

Die notwendige Identifikation der Arbeitgeber sollte ursprünglich mit der Wirtschafts-IdNr. erfolgen. Aufgrund der noch nicht absehbaren Einführung der Wirtschafts-IdNr. musste für die Verfahrensnutzung von ELStAM ein Ersatz gefunden werden, da Steuernummern nicht als dauerhaftes Identifikationsmerkmal konzipiert sind. Dafür wurde das Verfahren ZObEL (Zentralverwaltung von Ordnungsbegriffen in ELSTER) geschaffen, in dem eine Zuordnung von Steuernummer zu einer eindeutigen ZObEL-ID verwaltet wird. Änderungen bei Steuernummern werden im Datenaustausch von den Ländern an ZObEL übermittelt.

Ein Wechsel der Steuernummer wird dabei aus zwei Gründen nicht sofort wirksam, sondern in einer Wartestellung vorgehalten:

- Der Arbeitgeber sollte Kenntnis über die neue Steuernummer erhalten und diese aktiv verwenden oder im Rahmen eines Transfers mit alter Steuernummer eine entsprechende Rückmeldung zur neuen Steuernummer erhalten, damit auch unabhängig von einer Aktion des Arbeitgebers die Monatslisten abgerufen und zugeordnet werden können.
- Es sollte die Möglichkeit der Rückabwicklung der Abgabe geschaffen werden, wenn sich neue Erkenntnisse über den Sachverhalt ergeben.

Aus diesen beiden Gründen resultiert der Grundsatz, dass nach einem Steuernummernwechsel eine Aktion des Arbeitgebers erforderlich ist, um die Verbindung von alter und neuer Steuernummer auf die identische ZObEL-ID durchzuführen.

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 10
---	--	---------------------------------------

Der Finanzverwaltung ist bekannt, dass trotz schriftlicher Mitteilung über eine neue Steuernummer an den Arbeitgeber, diese nicht immer kurzfristig auch im LuG-Programm übernommen wird. Der Arbeitgeber verbleibt also auf der alten Steuernummer und dies teilweise über längere Zeiträume trotz weiterer Aufforderungen.

4.2 Warum werden Änderungslisten bei der Datenabholung nicht gefunden?

Soweit beim Arbeitgeber ein Steuernummernwechsel stattgefunden hat, sind die folgenden Konstellationen die häufigste Ursache dafür, dass keine Rückmeldung auf eine An-/Ab- oder Ummeldung erkannt wird oder die bereitgestellte Monatsliste nicht gefunden wird:

1. Der AG hat die neue Steuernummer übernommen aber anschließend keine An-, Ab- oder Ummeldung gesendet. Die Verbindung von alter und neuer Steuernummer ist noch nicht vollzogen. Viele Softwareprogramme nutzen die gespeicherte Steuernummer für die Abfrage als Auswahl- oder Suchkriterium. Bei der Datenabholung mit neuer Steuernummer wird die Monatsliste nicht gefunden. Wird diese gefunden, kann die Liste häufig wegen der abweichenden Steuernummer nicht oder nicht ohne zusätzliche Schritte übernommen werden.
2. Der Arbeitgeber hat die neue Steuernummer nicht übernommen und übermittelt Transfers mit der alten Steuernummer. Durch den Transfer auch mit der alten Steuernummer wird die Verknüpfung geschlossen. Bei der Datenabholung wird nach der alten Steuernummer gesucht. Die Rücklieferung der Finanzverwaltung erfolgt aber mit der neuen Steuernummer.
3. Der Arbeitgeber hat noch keine Kenntnis über den Wechsel der Steuernummer und verwendet noch die ihm bekannte alte Steuernummer, die Rücklieferung erfolgt aber bereits mit der neuen Steuernummer.

4.3 Warum kann ich als Arbeitgeber nicht dauerhaft bei der alten Steuernummer bleiben?

Zu der Arbeitgebersteuernummer als Ordnungsmerkmal gehören auch Kennzeichnungen als Arbeitgeber. Erfolgt ein Wechsel der Steuernummer im Rahmen einer Gesamtabgabe, wandern auch diese Kennzeichnungen mit. Da nur Arbeitgeber für den Datenabruf berechtigt sind, werden alte Steuernummern nur für eine Übergangszeit weiterhin für die Teilnahme am Verfahren akzeptiert.

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 11
---	--	---------------------------------------

Die Finanzverwaltung bereinigt in regelmäßigen Läufen ihre Kontenführung und nimmt alte Steuernummern aus dem Bestand. Diese können dann generell nicht mehr am Verfahren ElsterLohn II teilnehmen. In einigen Bundesländern werden die Steuernummern nach einer Wartezeit erneut vergeben. Ist der zweite Empfänger der Steuernummer ebenfalls Arbeitgeber, könnte die Situation eintreten, dass zwei Arbeitgeber mit einer Steuernummer arbeiten. Ein Wechsel auf die aktuell gültige Steuernummer ist daher zwingend erforderlich.

4.4 Muss das ELSTER-Zertifikat neu beantragt werden, wenn ein Steuernummernwechsel erfolgt ist?

Ein ELSTER-Zertifikat kann für unterschiedliche Ordnungskriterien ausgestellt sein. Der weit überwiegende Teil wird als Organisationszertifikat auf die Arbeitgebersteuernummer beantragt/ausgestellt. ElsterLohn II hat gegenüber den bisherigen ELSTER-Verfahren eine restriktivere Prüfung des Zertifikats auf die Eignung zur Verfahrensverwendung.

Tritt der Arbeitgeber selber als Datenübermittler auf oder hat er einen Dritten mit der Datenübermittlung beauftragt und ihm hierfür sein Zertifikat zur Verfügung gestellt, dann empfiehlt die Finanzverwaltung nach einem Steuernummernwechsel eine Neuregistrierung auf die neue Steuernummer innerhalb eines Jahres.

Es sollte aber zunächst der Steuernummernwechsel fehlerfrei vollzogen werden, so dass auch sichergestellt ist, dass alte und neue Steuernummer aufeinander verweisen.

Eine Neuregistrierung und Verwendung des neuen Zertifikates verhindert, dass nach Auslaufen des alten Zertifikats keine Verfahrensteilnahme mehr möglich ist³

4.5 In 2013 ist der Verfahrensbeitritt unter einer falschen Steuernummer erfolgt

In 2013 ist der Verfahrensbeitritt einer größeren Anzahl von Arbeitgebern unter einer veralteten Steuernummer oder einer Steuernummer, die nicht der lohnsteuerlichen Betriebsstätte entsprach, erfolgt.

³ Hier ist nicht die Gültigkeit des Zertifikates gemeint, die nach Beantragung für 3 Jahre gewährt wird und auch verlängert werden kann. Entscheidend ist hier die Gültigkeit des zugrundeliegenden Ordnungsmerkmals (hier Steuernummer), die, sobald diese beendet wird, das Zertifikat für ElsterLohn II nicht mehr verwendbar macht.

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 12
---	--	---------------------------------------

Die Finanzverwaltung hat diese Beitritte registriert und wird die Arbeitgeber zu einem Wechsel auf die aktuelle oder korrekte Steuernummer auffordern. Die alte oder inkorrekte Steuernummer ist dabei im Regelfall nicht mit der aktuellen oder korrekten Steuernummer verknüpft.

In diesen Fällen wird daher eine Abmeldung aller Arbeitsverhältnisse auf die veraltete oder inkorrekte Steuernummer und eine Bestandsanmeldung auf die aktuelle und korrekte Steuernummer erforderlich.

Eine Ummeldung eines oder aller Arbeitsverhältnisse wird nicht zum gewünschten Ergebnis führen.

4.6 Zeitliche Überschneidungen

Die Arbeitgeberschnittstelle ist als asynchrones Verfahren konzipiert. Die Verarbeitung einer eingehenden Nachricht kann bis zu 5 Werktage erfordern, im Normalfall erfolgt die Rücklieferung aber innerhalb von 2-4 Stunden.

Zum Monatswechsel treten aber besondere Konstellationen auf, die auch Auswirkungen auf die Ausgabe der neuen Steuernummer haben können.

Beispiel:

- Ein Arbeitgeber erhält zum 25.03.2014 schriftlich die Mitteilung einer neuen Steuernummer.
- Er überprüft zunächst mit der alten Steuernummer, ob alle Transfers verarbeitet sind und übernimmt anschließend die neue Steuernummer in sein Programm.
- Zum Monatswechsel hat er den Austritt eines Arbeitsverhältnisses zu melden und übermittelt dies am 31.03.2014 um 22:00 Uhr. Die Finanzverwaltung verarbeitet eingehende Transfers nur im Zeitfenster von 07:00 Uhr - 19:00 Uhr, die Nachricht wird daher geparkt. Hierdurch führt der Transfer noch nicht zur der Verknüpfung von alter und neuer Steuernummer.
- Die Erstellung der Monatslisten beginnt am letzten Werktag um 24:00 Uhr, bis zur Fertigstellung der Monatslisten werden eingehende Nachrichten nicht verarbeitet.
- Die erstellte Monatsliste wird an den Arbeitgeber unter der alten Steuernummer ausgeliefert (und häufig nicht gefunden).
- Die Abmeldung wird nach 5 Werktagen an den Arbeitgeber unter der neuen Steuernummer ausgeliefert.

	ELStAM Leitfaden zum Steuernummernwechsel und zu Aktenabgaben im ELStAM-Verfahren	Version 1.0 04.03.2014 Seite 13
---	--	---------------------------------------

4.7 Fehlgeschlagene Verknüpfungen von alter und neuer Steuernummer

Im Zusammenhang mit Teilabgaben und anschließenden Gesamtabgaben kann es zu einer falschen Verknüpfung kommen.

Beispiel:

- Ein Arbeitgeber wird in Bundesland 1 für alle Steuerarten unter der Steuernummer 123 geführt.
- Der Arbeitgeber informiert das Betriebsstättenfinanzamt über eine Umstrukturierung, die lohnsteuerliche Betriebsstätte soll im Bundesland 1 verbleiben, die restlichen Steuerarten sollen künftig im Bundesland 2 geführt werden.
- Das Finanzamt veranlasst für die verbleibende lohnsteuerliche Betriebsstätte eine neue Steuernummer 456 und weist dieser die Lohnsteuer zu (-> Teilabgabe). Wird diese Steuernummer durch den Arbeitgeber verwendet, erhält er eine neue ZObEL-ID und die Bestandsführung in der Finanzverwaltung wird getrennt. Er kann mit der Steuernummer 456 neue Arbeitsverhältnisse anmelden, bestehende Arbeitsverhältnisse aber nicht abmelden. Die Monatslisten für die bisherigen Arbeitsverhältnisse werden (zunächst) weiterhin unter der Steuernummer 123 erstellt.
- Nachfolgend werden die verbleibenden Steuerarten an Bundesland 2 übergeben, das hierfür eine weitere neue Steuernummer 789 vergeben wird. Diese Gesamtabgabe führt nach einem entsprechenden Zeitablauf und der Verwendung der Stnr 123 zu einer (fehlerhaften) Verknüpfung mit der Steuernummer 789.
- Der Arbeitgeber muss eine Bestandsabmeldung unter Verwendung der Steuernummer 123 **oder** 789 und dann eine Bestandsanmeldung unter der Steuernummer 456 durchführen.
- Führt der Arbeitgeber nur eine Bestandsanmeldung unter der Stnr 456 durch, entstehen auf der Steuernummer 123 bzw. 789 Nebenarbeitsverhältnisse.